

Merkblatt zum Umgang mit Absenzen und Sonderregelungen

Umgang mit Absenzen

- Grundsätzlich sind pro Kurs mit zwei Semesterwochenstunden maximal zwei entschuldigte Absenzen möglich.
- Wer aufgrund von Krankheit mehr als zweimal fehlt und sich trotzdem Kreditpunkte anrechnen lassen möchte, ist dazu verpflichtet, den entsprechenden Lehrbeauftragten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- In gegenseitiger Absprache kann dann festgelegt werden, welche Zusatzleistungen erbracht werden müssen, um die verpassten Unterrichtseinheiten aufzuarbeiten.
- Wer mehr als zweimal unentschuldigt fehlt oder die vereinbarten Zusatzleistungen nicht erbringt, wird mit einem FAIL bewertet.
- Falls Studierende aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Unterstützung brauchen, wenden sie sich frühzeitig an die Dozierenden der belegten Lehrveranstaltungen.

Sonderregelungen, Beratungsstelle StoB (Studieren ohne Barrieren)

- Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung (physische Handicaps und psychische Erkrankungen) können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, in dem Studienleistungen den spezifischen Bedürfnissen angepasst werden.
- Nachteilsausgleiche sind keine Prüfungserleichterungen, der/die Studierende hat die gleiche (materiale) Leistung/Anforderung – jedoch in angepasster Form – zu erbringen.
- Ein Nachteilsausgleich wird immer auf der Grundlage eines Arztzeugnisses und eines schriftlichen Antrages des/der Betroffenen beurteilt.
- Die Verantwortliche der Servicestelle StoB (Studieren ohne Barrieren), Patricia Winter, steht sowohl Studierenden wie Dozierenden bei Beratungs- und Unterstützungsbedarf zur Verfügung.
www.unibas.ch/de/Studium/Beratung/Soziales-Gesundheit/Behinderung-Krankheit.html